

(2) Unter dem Bilanzstrich sind auszuweisen:

- treuhänderisch verwaltete Forderungen
- ausgebuchte Forderungen
- Eventualverpflichtungen
- Verpflichtungen aus Schuldbuchkonten.

(3) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind grundsätzlich brutto nachzuweisen und durch Inventare zu belegen.

#### §40

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind zur Wahrung der Bilanzkontinuität unverändert auf das folgende Jahr vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund von Rechtsvorschriften, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

#### §41

Die Zentralstellen der Kreditinstitute können die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen sowie abweichende Regelungen zur Aufstellung von Schluß- bzw. Eröffnungsbilanzen treffen.

#### §42

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten den Erlösen und anderen rechtlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen.

(3) Die Verwendung des Gewinns bzw. der Verluststützungen ist nachzuweisen.

#### §43

(1) Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung, die eine Veränderung des Buchwerks zur Folge haben, sind grundsätzlich im nächsten Geschäftsjahr zu berichtigen, soweit die Staatliche Finanzrevision bzw. ein anderes Revisionsorgan keine anderen Auflagen erteilen.

(2) Die Zentralstellen der Kreditinstitute können in Abstimmung mit der Staatlichen Finanzrevision in Einzelfällen abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 1 Sonderregelungen treffen.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten,  
Einlagen, Warenlieferungen und Leistungen

#### §44

(1) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der rechtlich festgelegten oder der auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vertraglich vereinbarten Fristen fällig.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist ganz oder teilweise zweifelhaft, wenn der Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar ist. Für Forderungen oder Verbindlichkeiten, bei denen Schuld-

ner oder Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten wird und eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden muß.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch erloschen ist oder aus anderen Gründen nicht mehr durchgesetzt werden kann.

(6) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist verjährt, wenn der Gläubiger seine Forderung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht mehr geltend machen kann.

#### §45

Für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

Bank, Kasse und Wertbestände

#### §46

Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Wertbestände (eigene Wertpapiere, Zinsscheine und geloste Wertpapiere, Bestände an Wertmarken, Gedenkmünzen und Sammlermünzen, Edelmetalle) sowie die Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln und sonstigen eigenen Wertbeständen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

#### §47

(1) Die Barbestände aus der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind täglich mit dem Kassennachweis und dem entsprechenden Hauptbuchkonto abzustimmen.

(2) Belege dürfen grundsätzlich nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind laufend innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

Depotgeschäft und Verwahrungen

#### §48

(1) Die im Rahmen des Depotgeschäftes für Dritte verwalteten Wertpapiere sind bestandsmäßig sowie hinsichtlich der Bestandsveränderungen auf getrennt geführten Sach- und Personendepotkonten auszuweisen.

(2) Über die von Dritten vorübergehend oder ständig in Verwahrung genommenen Wertbestände (Sparbücher, Edelmetalle, Schmuck usw.) sind Nachweise über den Bestand und seine Veränderungen zu führen.